

Lübecker Sportfischerverein e.V.



GEWÄSSERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

- §1 Vorwort
- §2 Grundsätze
- §3 Verhalten am Gewässer
- §4 Angelberechtigung
- §5 Köderarten
- §6 Behandlung gefangener Fische
- §7 Schonzeiten / Artenschutz
- §8 Mindestmaße im LSFV
- §9 Beschränkungen im Fischfang
- §10 Fangnachweis
- §11 Uferbetretung
- §12 Gemeinschaftsarbeit
- §13 Angelfischereiliche Veranstaltungen
- §14 Gäste
- §15 Jugendliche Mitglieder
- §16 Boote
- §17 Unerlaubtes Verhalten
- §18 Kontrolle
- §19 Verstöße gegen die GWÖ
- §20 Sonderbestimmungen
- §21 Änderungen der GWÖ

§1

Vorwort

Der Inhalt dieser Gewässerordnung (GWO) soll einerseits langjährige, bewährte Erfahrungen der Angelfischerei wiedergeben, dabei gleichzeitig den Herausforderungen der Gegenwart mit all seinen Veränderungen - inklusive gesetzlicher Bestimmungen - angemessen Rechnung tragen.

Jeweils aktuell in Erinnerung rufen soll diese - neben wesentlichen fischerei- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen - die uns im Sinne eines verantwortlichen Umganges mit der Natur selbst auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen.

Insofern kann es sich bei den nachstehenden Ausführungen um keine vollständige Auflistung von Ge- bzw. Verboten für das Verhalten an bzw. auf unseren Gewässern handeln.

Diese GWO möge somit in erster Linie dem interessierten und verantwortungsbewussten

Angelfischer als Orientierungshilfe bei gleichzeitiger Selbstverpflichtung sowohl hinsichtlich seines Verhaltens an/auf unseren Gewässern, als auch untereinander, innerhalb unserer Gemeinschaft, dienen.

Dennoch gilt auch hier - und sei an dieser Stelle vorsorglich angemerkt -: „Unkenntnis schützt vor Strafe nicht...“ und kann unter Umständen zivil- und/oder strafrechtliche Auswirkungen nach sich ziehen.

Diese hat der Verursacher selbst zu verantworten und ggf. auf eigene Rechnung zu begleichen.

Gleichermaßen gilt dieses auch für evtl. Schadenersatzansprüche Dritter (z.B. Die Ausgleichsforderungen seitens des Vereins aufgrund von Aufwendungen / Kosten im Zusammenhang mit einer Schadensbehebung).

§2 Grundsätze

Die Angelfischerei umfasst das Recht zum Fangen und Aneignen von Fischen, gleichzeitig das Recht und die Pflicht zur Hege der Tiere und Pflanzen in ihrem Lebensraum. So gilt es, die natürliche Artenvielfalt in den Gewässern zu erhalten, zu fördern, und darüber hinaus nachhaltig zu sichern.

Mit dem Fang von Fischen ist die Verwertung unabdingbar verbunden. Dabei dürfen ihnen nach §1 Tierschutzgesetz ohne vernünftigen Grund keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Das Fangen und Töten eines Fisches zum Zweck der Verwertung stellt einen vernünftigen Grund im Sinne dieser Bestimmung dar.

Verboten ist das Fischen mit der Handangel, das von vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist (Catch & Release).

Seite 5 von 30 zuletzt aktualisiert in 2018

§3

Verhalten am Gewässer

Jeder Betretungsberechtigte hat die Belange des Tier-, Landschafts- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen. Die Angelplätze selbst sowie das Gelände im Umkreis einschließlich der baulichen Anlagen sind stets sauber zu halten. Schilf, Binsen oder sonstige Wasserpflanzenkulturen im Uferbereich sind zu schützen.

Sollten dennoch Gewässer- bzw. Uferverunreinigungen festgestellt werden, gebietet es die grundsätzliche Einstellung eines jeden Angelfischers, diese zunächst umgehend

- soweit möglich - zu entsorgen (insbesondere Schnurreste, Haken u.ä.!), um weitere negativen Auswirkungen auf Tier und Umwelt abzuwenden.

Für (Folge-) Schäden haftet der Verursacher!

Festgestellte **Verunreinigungen** der Gewässer oder der Ufer sowie **Sachbeschädigungen** u.ä. sind dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, so dass ggf. weitere Maßnahmen eingeleitet werden können und diese Vergehen geahndet werden können.

Dieses gilt gleichermaßen für **auffällige Verhaltensweisen** von Fischen und anderen Tieren, welche den Verdacht einer Erkrankung rechtfertigen, sowie bei Auffinden verendeter Tiere.

Der Aufenthalt am bzw. auf dem Gewässer gebietet eine gegenseitige **Rücksichtnahme!** Jeder hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass kein anderer durch sein Verhalten belästigt oder in der Ausübung seiner Angelfischerei unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

§4 Angelberechtigung

Angelberechtigt ist, wer die Fischereiabgabe für das Land Schleswig-Holstein entrichtet hat, seiner Verpflichtung zum Arbeitsdienst nach §12 GWO -Gemeinschaftsarbeit- nachgekommen ist, den Fangnachweis für das zurückliegende Jahr abgegeben hat und ein ausgeglichenes Beitragskonto vorweisen kann.

Angelberechtigt sind ebenso Kinder unter 12 Jahren in Begleitung und unter ständiger Aufsicht eines ordentlichen Vereinsmitglieds. Das Kind bedient dabei ausschließlich eine Rute der auf dem Erlaubnisschein des ordentlichen Mitglieds aufgeführten Gesamtzahl an Handangeln.

Gäste sind nach den Vorschriften des §14 Gewässerordnung ebenfalls angelberechtigt.

Es darf mit den auf dem Erlaubnisschein angegebenen Geräten gefischt werden.

Die Ausübung des Fischens hat waidgerecht zu erfolgen.

Am Gewässer sind mitzuführen:
Fischereischein, Sportfischerpass (jeweils mit gültiger Beitragsmarke) und Erlaubnisschein.
Zur Ausrüstung gehören zudem geeignete Landehilfen, ein Längenmaß zum Abmessen der Fische, Hakenlöser, Fischbetäuber und ein Messer.

Fangfähige Angelgeräte dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Die Aufsicht ist nicht auf andere übertragbar.

Für jede Art von Hechtangelei (auch bei Kunstköder) ist ein geeignetes Vorfach (hechtsicher) zu benutzen.

Das Legen von Reusen sowie die Zugnetzfischerei wird vom Vereinsvorstand im Rahmen hegerischer Maßnahmen von Fall zu Fall entschieden.

Das Senken von Köderfischen ist erlaubt.
Hierbei darf das Senknetz die Seitenlänge
von 1m x 1m nicht überschreiten.

Pro Friedfischrute ist nur 1 Haken gestattet.
Angeln dürfen grundsätzlich nur ausgeworfen
werden.

Gezieltes Barschangeln ist mit 1 Rute und
maximal 3 Anbissstellen gestattet.

Selektives Fliegenfischen ist ganzjährig
gestattet.

Ein köderschonendes Auslegen von Ruten bis
zur eigenen maximal möglichen Wurfweite
ist gestattet.

Anfüttern gleichmäßig mit maximal 1 Liter
Futtermenge gestattet; Änderungen siehe
Aushang (Wasserqualität!).

Anfütterungsmarkierungen nur innerhalb der
Angelzone ausbringen.

Eisangeln gestattet; die geschaffenen Eislöcher dürfen einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten und sind nach Beendigung des Angelns deutlich mit entsprechenden Markierungen (Reisigbüschel, gut sichtbare Flaggen o.ä.) zu kennzeichnen.

Pöddern erlaubt.

§5 Köderarten

Grundsätzlich sind alle Arten von natürlichen und künstlichen Ködern gestattet (Ausnahmen s.u.).

Diese dürfen jedoch nicht mit Stoffen behandelt sein, welche geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder sonstige nachteilige Veränderungen herbeizuführen.

Köderfische müssen waidgerecht getötet sein bevor sie eingesetzt werden. Sie dürfen nur aus dem Gewässer / Gewässersystem stammen in denen sie dann verwendet werden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene, konservierte oder käuflich erworbene Köderfische. Beim Köderfischfang müssen Schonmaße und Schonzeiten eingehalten werden.

§6

Behandlung gefangener Fische

Der gefangene maßige oder auf Grund von Verletzungen nicht überlebensfähige untermaßige Fisch ist - wie auch im Rahmen der Fischereiprüfung gelernt - durch einen kräftigen Schlag auf das Nachhirn zu betäuben, danach durch Herzstich oder Durchtrennen der Kiemenarterie waidgerecht zu töten.

Fische, die nicht entnommen werden (Schonzeit, Schonmaß, Fangverbote usw.),

sind besonders vorsichtig zu behandeln, nur mit nassen Händen anzufassen, mit dem Hakenlöser oder anderen dazu geeigneten Werkzeugen vorsichtig vom Haken zu lösen und anschließend mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich ins Wasser zurückzusetzen.

Sitzt der Haken in den Kiemen, wie es bei untermaßigen Hechten oft der Fall ist, so ist der betreffende Kiemendeckel abzuheben und der Haken oder der Blinker nach hinten aus den Kiemen zu ziehen und die Schnur abzuschneiden. Damit werden mit Sicherheit schwere Kiemenverletzungen verhindert.

Stark erschöpfte Fische sind im Wasser so lange in der Hand zu halten und notfalls zu bewegen, bis sie wieder aufrecht schwimmen. Erst dann sind sie in die Freiheit zu entlassen.

Als Rachensperre sind nur solche Konstruktionen zu verwenden, die eine zusätzliche Verletzung des Fisches ausschließen. Der Rachensperrerr darf keine spitzen Enden haben und muss auf jeder

Sperrweite feststellbar sein.

Sind geschonte Fische so schwer verletzt, dass ein Überleben nicht zu erwarten ist, sind diese schnellstmöglich zu betäuben, zu töten, vom Haken zu lösen und zerstückelt dem Wasser als Fischnahrung zu übergeben.

Es ist nicht waidgerecht, die Beute zur Schau zu stellen, dass es anstößig wirkt.

§7

Schonzeiten / Mindestmaße

Es gelten die Mindestmaße und Schonzeiten gemäß der Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung - BiFVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

Die Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.

Seite 14 von 30 zuletzt aktualisiert in 2018

Geschonte Fischarten (Schonzeit, Schonmaß, Fangverbote usw.) dürfen nicht entnommen werden und müssen unverzüglich zurückgesetzt werden.

§8

Beschränkungen im Fischfang

Beim Angeln vom Boot ist derzeit ein Mindestabstand von 30m zum Ufer bzw. Schilf-/Seerosengürtel einzuhalten.

Fangbegrenzung

Alle gefangenen mäßigen Fische sind grundsätzlich für den eigenen Verzehr bestimmt. Insofern hat jeder Angelfischer sein Angilverhalten (Anzahl der zu entnehmenden Fische) seinen kurzfristigen Verwertungsmöglichkeiten anzupassen.

Unabhängig hiervon kann der Vorstand Fangbegrenzungen erlassen (Information erfolgt über Aushang/Erlaubnisschein).

Badezone

In der Badezone (Badegrenze mittels Bojen gekennzeichnet) hat der Fischfang während der Badesaison unter dem Aspekt der (freiwilligen vereinsinternen)

Rücksichtnahme zu unterbleiben.

Das Befahren dieser Fläche mit dem Boot aus gegebener Veranlassung oder zu Kontrollzwecken (Wahrnehmung hegerischer Aufgaben) bleibt hiervon unberührt.

Jahreszeitliche Beschränkung bestimmter Köder

Zur Einhaltung der für Raubfische festgelegten Schonzeiten darf in dieser Zeit weder ein toter Köderfisch noch ein Kunstköder verwendet werden.

Ausnahme: Drop Shot

§9 Fangnachweis

Der Tagesfang muss nach Beendigung des Angelns noch am Gewässer in den Fangbericht (=Erlaubnisschein) eingetragen werden. Nachgetragen werden kann das Gewicht, muss jedoch bis zum nächsten Aufsuchen des Vereinsgeländes vervollständigt sein.

Sollte der Platz im Fangnachweis nicht bis zum Jahresende ausreichen, so kann der Fangnachweis durch einen weiteren ergänzt werden.

Der Fangnachweis ist spätestens nach Ablauf des 31.12. des Jahres an die hierfür vorgesehene Sammelstelle (z.Zt. Kassenführer) zu senden. Auch Fehlmeldungen sind einzureichen!

Der Fangnachweis ist sorgfältig und gewissenhaft zu führen (Hegeverpflichtung).

§10

Uferbetretung

Vereinsgelände

Ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Zuwegungen/Stege.

Allein aus Gründen der Bequemlichkeit (Transport von Angelgerät...) ist das Befahren des Uferwegs nicht gestattet.

Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.

Schlüssel für den Zutritt zum Vereinsgelände werden ausschließlich über den Schatzmeister gegen einen Pfandbetrag (Höhe wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt) ausgegeben.

Ein eigenmächtiges Beschaffen von weiteren Schlüsseln ist untersagt.

Waldseite

Das Betreten der Uferzone an der Waldseite zum Angeln ist gemäß Pachtvertrag verboten.

Badezone

Ist betretungsberechtigten Vereinsmitgliedern grundsätzlich ganzjährig gestattet.

Außerhalb der Badesaison auch zum Angeln.

Während der Badesaison ausschließlich zur Begehung innerhalb eines Uferstreifens / Gewässerrandstreifen (Uferbetretungsrecht) von in der Regel 1-2 m ab Wasserkante.

Das Aufschlagen von Zelten ist verboten.

§11

Gemeinschaftsarbeit

Im Rahmen der anfallenden Arbeiten an den Gewässern ist jedes A-Mitglied bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie jugendliche Mitglieder über 18 Jahren verpflichtet, die in der JHV festgesetzte Arbeitszeit zu leisten.

Der jeweilige Tätigkeitsschwerpunkt sowie die Termine für die Gemeinschaftsarbeit / Arbeitsdienst (AD) werden vom Gewässerwart in Abstimmung mit dem Vorstand bedarfsorientiert festgelegt.

Die Benachrichtigung erfolgt rechtzeitig mittels Jahresrundschriften.

Angelfreunde, denen die Teilnahme an diesen Terminen nicht möglich ist, haben dies unverzüglich nach Erhalt der Benachrichtigung dem Arbeitsdienst (AD)-Leiter mitzuteilen.

Über die Teilnahme am AD ist vom AD-Leiter oder seinem Stellvertreter eine Liste zu führen.

Angelfreunde, die den festgesetzten AD nicht leisten, haben als Ersatz einen in der Jahreshauptversammlung festgelegten Betrag zu entrichten.

Die Angelerlaubnisscheine werden erst nach Ableistung des Arbeitsdienstes oder der ersatzweisen Abgeltung ausgehändigt.

Mitglieder, die ihren Erlaubnisschein bereits vor Ableistung des AD erhalten möchten, müssen den festgelegten Betrag bis zur vollen Ableistung zunächst hinterlegen.

In besonders gelagerten Fällen kann einem Mitglied der AD und/oder die finanzielle Abgeltung auf schriftlichen Antrag nebst nachgewiesener Begründung erlassen werden.

Über den Antrag, der bis zum Beginn des allgemeinen Arbeitsdienstes gestellt sein muss, entscheidet der Vorstand.

Vorstandsmitglieder des Landesverbandes, Kreisverbandes sowie unseres Vereins sind vom AD freigestellt.

§12

Angelfischereiliche Veranstaltungen

Angelfischereiliche Veranstaltungen dienen der Artenfeststellung sowie der Hege.

Die Teilnahme beschränkt sich auf angelberechtigte Mitglieder des LSFV. Beim Brandungsangeln ggf. zzgl. deren Gäste mit gültigem Fischereischein.

Sollten für die Veranstaltungen Boote benötigt werden, so sind diese von den Haltern zur Verfügung zu stellen.

Am Tage der Veranstaltung ist die allgemeine Angelfischerei am Gewässer in der Zeit von 1 Std. vor Beginn bis zum Ende der Veranstaltung untersagt.

Die Veranstaltungen (z.B. Hegefischen, Casting, Turnierwerfen) werden nach den Richtlinien des Landes-/Bundesverbands durchgeführt, dem unser Verein angehört.

§13 Gäste

Nichtmitgliedern ist das Betreten und/oder die Ausübung der Angelfischerei im Vereinsgewässer nur in Anwesenheit eines angelberechtigten ordentlichen Mitgliedes gestattet, bei dem sie zu Gast sind. Für die Angelfischerei muss der Gast im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein und die Fischereiabgabe für das Land Schleswig-Holstein entrichtet haben. Dieses ist vom ordentlichen Vereinsmitglied vor Beantragung einer Gastkarte zu überprüfen.

Das ordentliche Mitglied hat für den Gast die Gastkarte gegen Zahlung des jeweils gültigen Entgeltes beim Vorstand zu beantragen. Die Gültigkeit der Gastkarte ist mit Datum und Uhrzeit angegeben. Das erlaubte Angelgerät ist auf der Gastkarte aufgeführt. Die jeweilige Gastkarte ist vom verantwortlichen Vereinsmitglied als Fangbericht unverzüglich ausgefüllt an den

Schatzmeister zurückzureichen.

Die Anzahl der auszugebenden Gastkarten pro Jahr ist begrenzt und wird gemäß Beschluss der JHV festgelegt.

§14 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder von 12-18 Jahren, die der Jugendgruppe angehören und die Fischereischeinprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen die Angelfischerei mit dem auf dem Erlaubnisschein angegebenen Geräten ausüben.

Jugendliche Vereinsmitglieder zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen ermäßigten Vereinsbeitrag.

Eine Fortführung dieser Vergünstigung über diesen Zeitpunkt hinaus ist als Jugendlicher über 18 (Jü18) auf Antrag mit entsprechendem Nachweis möglich (z.B. Schule, Studium, Wehr-, Ersatzdienst).

Die jugendlichen Mitglieder sind gehalten, die Veranstaltungen der Jugendgruppe regelmäßig zu besuchen.

§15 Boote

Die Vereinsboote können von jedem berechtigten Mitglied nach Voranmeldung genutzt werden.

Das Einbringen eines eigenen (Ruder-) Bootes (Voraussetzung: Vereinsmitglied ist Eigentümer) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Abstimmung des Bootsliegeplatzes erfolgt über den Vorstand.

Die (Vereins-) Boote nebst Liegeplatz sind ganzjährig in einem sauberen sowie betriebssicheren Zustand zu halten. Für Schäden aufgrund unzureichender

Betreuung/Wartung (z.B. ungenügendes Verzurren) haftet der Bootshalter.

Die (Winter-) Lagerung hat auf den hierfür vorgesehenen Lagerstellen zu erfolgen.

Bei Zuwiderhandlung wird der Vorstand über geeignete Maßnahmen entscheiden.

Sollte ein Bootshalter einer dreimaligen schriftlichen Aufforderung des Vorstandes nicht nachkommen, ist dieser im Namen des Vereins berechtigt, eine fachgerechte Entsorgung des Bootes zu veranlassen. In diesem Zusammenhang ggf. anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bootshalters.

§16

Unerlaubtes Verhaltens

Das eigenmächtige Einbringen von Kreaturen aller Art ist verboten! Darüber hinaus ist nicht gestattet:

- Legen von Aalschnüren, Treibern, Puppen, Setz- und Stellanlagen
- Angeln auf Friedfische mit Mehrfachhaken
- Paternosterangeln (Ausnahme: gezieltes Barschangeln)
- Schleppangeln
- Angeln mit lebendem Köderfisch sowie Fröschen und sonstigen lebenden warmblütigen Tieren
- offenes Feuer

§17

Kontrolle

Den staatlichen Kontrollorganen, den Fischereiaufsehern des Vereins sowie den Vorstandmitgliedern müssen die Ausweise, wie oben aufgeführt, nebst Fanggerät und etwaigem erzielten Fang auf Verlangen vorgezeigt werden.

Den Anordnungen von Vorstandmitgliedern ist umgehend Folge zu leisten.

Jedes angelberechtigte ordentliche Mitglied hat das Recht, die Betretungs- sowie Angelberechtigung eines anderen Anwesenden am Gewässer zu überprüfen.

§18

Verstöße gegen die GWO

Verstöße gegen diese Gewässerordnung werden gemäß §14 der Vereinssatzung geahndet.

§19

Sonderbestimmungen

Aus gegebener Veranlassung kann der Vorstand ergänzende Sonderbestimmungen erlassen.

Diese sind den Mitgliedern sodann in angemessener Weise (z.B. Aushang, Mitgliederversammlung, Rundschreiben) zur Kenntnis zu bringen.

§20 Änderung der GWO

Änderungen der Gewässerordnung bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung.

Dieses gilt nicht, wenn eine Neufassung einzelner oder mehrerer Bestimmungen oder eine Ergänzung dieser Gewässerordnung aufgrund geänderter übergeordneter (gesetzlicher) Grundlagen oder aufgrund von Gerichtsentscheidungen notwendig wird.

Auf solchen Umständen beruhenden Änderungen der GWO sind im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.